

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00056

vom 29. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00056 du 29 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00056 del 29 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen ist (BGE 132 V 149 E. 5

mit Hinweisen; 130 V 103 E. 3.3; 116 V 218 E. 2 ; vgl. auch BGE 119 V 283 E. 2a).

E. 1.2

Der Schuldner hat dem Gläubiger zu leisten. Leistet er an einen Dritten, erfüllt er nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht, selbst wenn er gutgläubig ist, es sei denn, die Leistung an den Dritten sei vertraglich vereinbart, entspreche einer Weisung oder Ermächtigung des Gläubigers, werde von diesem nachträglich genehmigt oder erfolge aufgrund einer allgemeinen Verkehrsübung, kraft Gesetzes oder in Befolgung einer behördlichen Anordnung (BGE 112 II 450 E. 3a; 111 II 263 E. 1b mit Hinweisen). Der Grundsatz erleidet Ausnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen zeitigt die Leistung an einen Nichtberechtigten eben falls befreiende Wirkung. Diese Tilgungswirkung kann sich insbesondere aus einer Rechtsscheinhaftung des Gläubigers ergeben. Erforderlich ist dazu einerseits, dass der Schuldner im Vertrauen auf einen objektiv beachtlichen Rechtschein den Empfänger als zur Entgegennahme der Leistung berechtigt halten durfte, mithin gutgläubig an ihn leistete, und andererseits, dass dieser Rechtschein dem Gläubiger zurechenbar ist. Dabei hat der Gläubiger das Risiko zu vertreten, dass er einem Dritten eine Scheinposition einräumt und damit die Gefahr eines Missbrauchs schürt (sogenanntes Missbrauchsrisiko).

E. 1.3

Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen können, soweit deren Gegenstand nicht höchstpersönlicher Natur ist, grundsätzlich von einem Stellvertreter ausgeübt werden (Art. 32 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR]; Bundesgerichts urteil 4A_107/2010 vom 3. Mai 2010 E. 2.3 mit Hinweisen). Je des einer Vertretung zugängliche und rechtserhebliche Verhalten kann vom Gläubiger auch im Nachhinein genehmigt werden (Art. 38 Abs. 1 OR;

Bundesgerichts urteil 4A_107/2010 vom 3. Mai 2010 E. 2.3). Die Genehmigung ist an keine Form gebunden und kann insbesondere auch konkludent erfolgen

(Art. 39 Abs. 1 OR). Inhaltlich muss sie sich auf das Geschäft beziehen, wie es vom vollmachtlosen Stellvertreter abgeschlossen worden ist. Stillschweigen kann dabei nur

dann als Genehmigung ausgelegt werden, wenn ein Widerspruch möglich und zumutbar war. Voraussetzung ist, dass der Geschäftspartner in guten Treuen davon ausgehen konnte, der Vertretene werde bei fehlendem Einverständnis widersprechen, und dessen Stillschweigen daher nach Treu und Glauben als Zustimmung auffassen durfte. Die Genehmigung hat zur Folge, dass das Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten in gleicher Weise abgeschlossen wird, wie es der Vertreter abgeschlossen hat (Bundesgerichts Urteil 9C_376/2014 vom 13. März 2015 E. 7.2 mit Hinweisen). 2.

E. 2.1

Das Sozialversicherungsgericht hielt im Urteil vom 26. Juni 2014 im Wesentlichen fest, die Auszahlung an A. ___ sei nicht gestützt auf die Vollmacht vom 7. Februar 2008, sondern gestützt auf die der Beklagten im April 2008 eingereichten Dokumente - Vollmacht und Auszahlungsformular, beide vom 8. April 2008 - erfolgt. Zur Klärung der strittigen Frage, ob die Unterschriften auf der Vollmacht und dem Zahlungsauftrag vom 8. April 2008 von der Klägerin stammen oder von A. ___ gefälscht wurden, erachtete es die Einholung eines Schriftgutachtens für unabdingbar. Nachdem die Beklagte auf die gerichtliche Aufforderung hin, die Originale der Vollmacht vom 7. Februar 2008, der Vollmacht vom 8. April 2008 und des Zahlungsauftrags vom 8. April 2008 einzureichen, erklärt hatte, die gewünschten Originale seien nicht mehr vorhanden, weil sie die Akten seit geraumer Zeit elektronisch aufbewahre, ging das Gericht davon aus, dass der Beweis der Echtheit der Unterschriften nicht mehr zu erbringen sei. Deren Folge habe als beweisbelastete Partei die Beklagte zu tragen. Der Überweisung der Beklagten vom 22. Oktober 2008 komme damit keine befreiende Wirkung zu und sie bleibe gegenüber der Beschwerdegegnerin leistungspflichtig (Urk. 2/40).

E. 2.2

Das Bundesgericht pflichtete im Urteil vom 31. August 2015 (Urk. 1) der Auffassung bei, wonach die Beklagte die Beweislast für die Echtheit der Unterschriften auf der Vollmacht und dem Zahlungsauftrag vom 8. April 2008 trage, weil sie sich auf diese für die befreiende Wirkung ihrer Auszahlung berufe. Könne sie diesen Beweis nicht erbringen, habe sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (E. 6.3).

Das Bundesgericht

wies weiter darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass die Klägerin während elf Monaten (August 2008 bis Juli 2009) vom F. ___ beziehungsweise von A. ___ monatliche Zahlungen von Fr. 966. - - entgegengenommen habe, die Vorinstanz die Frage hätte prüfen müssen, ob eine nachträgliche Genehmigung der Kapitalleistung vorliege (E. 7). Es führte dazu aus, nach ihren eigenen, gegenüber der Stadtpolizei Zürich am 1. Juli 2009 gemachten Aussagen habe sich die Klägerin bei A. ___ erkundigt, als sie aufgrund des Kontoauszuges festgestellt habe, dass die Rentenzahlungen ihr nicht von der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge zugekommen seien, sondern vermeintlich vom F. ___ . A. ___ habe die Beklagte damit getröstet, dass dies nur vorübergehend so sei und alles in Ordnung komme (Befragung der Klägerin durch die Stadtpolizei Zürich vom 1. Juli 2009). Wie

A. ___ anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Dezember 2009 zu Protokoll gegeben habe, habe er der Klägerin zudem die Dokumente "Rentenbescheinigung 2008 AXA Winterthur" vom 9. Januar 2009 und "Avviso

prestazioni die vecchiaia al 01.08.2008" vom 14. Juli 2008 (nach seinen Angaben "im Herbst", obwohl mit Juli datiert) ausgestellt (E. 7.1) .

Das Bundesgericht erwog zudem, dass in den Akten ein an die Klägerin gerichtetes Schreiben der damaligen Winterthur- Columna vom 17. Juli 2008 liege , in welchem die Kapitalauszahlung der Altersrente zu Gunsten des F.____ (per 1. August 2008 : Fr. 163'676.80) bestätigt werde. Die Klägerin habe bereits in der beim kantonalen Sozialversicherungsgericht eingereichten Klageschrift geltend gemacht , dieses Schreiben nie erhalten zu haben, weil A.____ am 21. Juli 2008 für die Zeit vom 28. Juli bis 8. August 2008 einen Postrückbehaltungsauftrag veranlasst habe. Wie es sich damit verhalte , könne vorliegend offen bleiben. Denn wie auf dem Schreiben vom 17. Juli 2008 unten vermerkt sei, habe die damalige Winterthur- Columna die Kapitalleistung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden müssen. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin in der Folge von den Steuerbehörden diesbezüglich eine Einschätzung und eine Rechnung erhalten habe , weil auf Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge getrennt von den übrigen Einkünften eine separate Jahressteuer erhoben werde . Abschliessend wies es darauf hin, dass die entsprechenden Unterlagen sich nicht in den Akten fänden . Diese hätten aber vom Sozialversicherungsgericht beigezogen werden müssen. Denn falls die Klägerin auf diesem Weg Kenntnis von der erfolgten Kapitalauszahlung erhalten und trotz dem stillschweigend und widerspruchlos während elf Monaten die erwähnten "Rentenzahlungen" entgegengenommen habe, müsse unter Umständen eine Genehmigung der vollmachtlosen Stellvertretung und mithin der Drittauszahlung des Altersguthabens durch konkludentes Verhalten angenommen werden

(E. 7.2).

Das Bundesgericht wies die Sache daher an das Sozialversicherungsgericht zu rück, damit es die Steuerakten der Klägerin ab 2008 beziehe und anschliessend neu entscheide. Zudem führte es aus, dass für den Fall, dass eine Genehmigung zu verneinen sein sollte, sich das Sozialversicherungsgericht auch mit der von der Beklagten weiter thematisierten Frage der Rechtsscheinhaftung zu befassen habe (E. 7.3) . 3. 3.1

Aus den vom Sozialversicherungsgericht in Nachachtung des Bundesgerichtsurteils beigezogenen Steuerakten der Klägerin (Einschätzungsakten 2008-2012) ist ersichtlich, dass das kantonale Steueramt mit Einschätzungsentscheid vom

31. Juli 2009 die Kapitalleistung aus der 2. Säule in der Höhe von Fr. 163'676.-- für das Jahr 2008 veranlagte. Mit Schreiben gleichen Datums stellte das kantonale Steueramt eine (Sonder-) Veranlagung der Kapitalleistung auch für die direkte Bundessteuer 2008

in Aussicht. Adressat des Entscheids und des Schreibens war die

F.____ ,

neu firmierend unter G.____ , respektive A.____ (Urk. 6/20-28) . Nachdem das kantonale Steueramt daraufhin

vom Direktor des

G.____ darüber informiert worden war, dass A.____ nicht mehr bei ihnen arbeite (Urk. 6/19), versandte es am 22. September 2009 den Einschätzungsentscheid und das Schreiben direkt der Klägerin (Urk. 6/15- 18). 3.2

Die Klägerin erfuhr von den betrügerischen Machenschaften von A.____, nachdem er die Zahlungen ein gestellt hatte und sie deshalb am

29. Juni 2009 mit der Beklagten Kontakt aufgenommen hatte (Urk. 2/ 8/2). Den Einschätzungsentscheid der Steuerbehörden aufgrund der Kapitalauszahlung er hielt sie wie ausgeführt erst im September 2009.

Der Zugang der Steuereinschätzung war folglich nicht kausal für die Kenntnisnahme der Kapitalauszahlung . 3.3

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens reichte die Beklagte die Meldung der Winterthur - Columna vom 15. September 2008 an die Eidgenössische Steuerverwaltung über die Kapitalleistung ein (Urk. 6/29). Entgegen der Behauptung der Beklagten bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür (Urk. 13 S. 3), dass diese in Kopie an die Klägerin ging. Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, die Klägerin habe auf diesem Weg von der erfolgten Kapitalauszahlung Kenntnis erhalten. Gleich verhält es sich hinsichtlich des an die Klägerin gerichteten Schreibens der Winterthur- Columna vom 17. Juli 2008, in welchem die Kapitalauszahlung der Altersrente zu Gunsten des F.____ (per

1. August 2008: Fr. 163'678.60) bestätigt wird (Urk. 2/ 2/13). Bereits im Vorverfahren (BV. 2012.00094) war strittig, ob die Klägerin dieses Schreiben erhalten hatte. Sie machte geltend, dieses nie erhalten zu haben, weil A.____ am 21. Juli 2008 für die Zeit vom 28. Juli bis 8. August 2008 einen Postrückbehaltungsauftrag veranlasst habe (Urk. 2/ 2/1 S. 5). Auf diesen Standpunkt stellt sie sich nach wie vor (Urk. 16). Dass für die genannte Dauer die Post der Klägerin im Auftrag von A.____ zurückbehalten respektive an das G.____ umgeleitet wurde, ist belegt (Urk. 2/14). Entscheidend ist jedoch, dass dieses Schreiben uneingeschrieben versandt wurde. Ein Empfang durch die Klägerin lässt sich deshalb nicht beweisen .

3.4

Die Steuerakten lassen somit nicht den Schluss zu, dass die Klägerin während der Dauer, in welcher sie die Rentenzahlungen von A.____ entgegen genommen hatte, von der erfolgten Kapitalauszahlung gewusst hatte. Solches lässt sich - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die im Jahr 2008 ausbezahlten Renten von insgesamt Fr. 4'830.-- (5 x Fr. 966.--) in der Steuererklärung des nämlichen Jahres, welche von A.____ ausgefüllt

(und am 29. Februar 2009 durch die Klägerin unterschrieben) worden war, nicht aufgeführt waren (Urk. 6/6-8). 4. 4.1

In der Beschwerde an das Bundesgericht hatte die Beklagte zur Genehmigung der vollmachtlosen Stellvertretung und zur Rechtsscheinhaftung ausgeführt, sie überprüfe die Unterschriften äusserst sorgfältig. Es hätten ihr neben der Generalvollmacht vom 7. Februar 2008, die Vollmacht vom 8. April 2008, das Auszahlungsformular vom 8. April 2008 sowie weitere Dokumente zur Identität der Klägerin vorgelegen. Darüber hinaus sei die Unterschrift der Klägerin auf dem Auszahlungsantrag durch das italienische Generalkonsulat beglaubigt gewesen. Darauf habe sich die Beklagte verlassen dürfen. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb die Beklagte diese Beglaubigung nicht als Zeugnis einer echten Unterschrift hätte anerkennen sollen. Bei den vorliegenden Umständen sei offenkundig, dass die Beklagte die Leistung an den - lediglich im Falle einer Fälschung der klägerischen Unterschrift

- Unberechtigten nicht zu vertreten habe. Eine weitere Prüfungspflicht hätte nur bestanden, wenn sich Unregelmässigkeiten hätten vermuten lassen, was aber nicht der Fall gewesen sei

(Urk. 2/44

S. 25-28).

Da die Beklagte die Leistung an den (im Falle einer Fälschung der klägerischen Unterschrift) Unberechtigten nicht zu vertreten habe, habe sie auch dann befriedigt geleistet, wenn die Unterschriften der Klägerin auf der Vollmacht vom

E. 6

November 2012 geschuldeten Betreffnisse (soweit nicht durch die Verrechnung getilgt) ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum (Prozess Nr. 2012.00094, Urk. 2/40).

E. 6.1

Von August 2008 bis Juni 2009 wurden der Klägerin monatlich Fr. 966.-- auf ihr Konto bei der H.____ überwiesen. Die Überweisung erfolgte laut Kontoauszug im Auftrag der I.____ . Inhaber des Kontos war A.____ (Urk. 2/8/2 , Urk. 2/27/3). Die Rentenzahlungen entsprachen insofern dem Willen der Klägerin, als sie die Altersleistungen in Rentenform beziehen wollte (vgl. Urk. 2/1 S. 9 , Urk. 2/8/3). Laut eigenen Angaben realisierte die Klägerin aufgrund der Angaben im Kontoauszug nach der ersten Überweisung, dass die Zahlung nicht von der Beklagten stammte. Anlässlich der polizeilichen Befragung führte sie dazu aus, sie habe gesehen, dass die Rente von Fr. 966.-- von der I.____ überwiesen worden sei. Sie habe sofort bei der I.____ respektive bei A.____ nachgefragt, warum dem so sei. Sie habe gewollt, dass ihr Geld bei der Beklagten bleibe und diese die Rente ausbezahle. A.____ habe geantwortet, dass dies nur vorübergehend der Fall sei. Das komme alles in Ordnung (Urk. 2/8/2). 6 .2

Für die Klägerin war also relevant, dass sie eine Altersrente der Beklagten erhielt. Ihr war wichtig, dass die Beklagte ihr Alterskapital verwaltete und dass daraus die monatlichen Rentenbeträge ausgerichtet wurden . Auf ihr Verlangen stellte A.____ zweimal eine vermeintliche Rentenbescheinigung der Beklagten aus, die er zuvor gefälscht hatte (Urk. 8/3). Die erste datiert vom 14. Juli 2008, wurde aber laut A.____ im Herbst 2008 ausgestellt (Urk. 2/8/3). Aufgrund der zeitlichen Abfolge liegt die Vermutung nahe, dass die Ausstellung dieser Bescheinigung erfolgte, nachdem die Klägerin sich angesichts der Angaben auf dem Kontoauszug an A.____ gewandt hatte. Die zweite Rentenbescheinigung ist vom 9. Januar 2009 (Urk. 2/8/3). Zwar unterliess es die Klägerin ,

sich an die Beklagte zu wenden, um sich nach den genauen Umständen der Transaktion zu erkundigen. Indessen hielt sie die vermeintlichen Rentenbescheinigungen der Beklagten in der Hand. Dass diese gefälscht waren , hatte sie nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei der Klägerin um eine administrativ und geschäftlich un erfahrene Person handelt . Gerade für den Verkehr mit der Beklagten hatte sie die Dienste des F.____ respektive

von A.____ in Anspruch genommen. Angesichts dieser Umstände

kann der Klägerin jedenfalls nicht unterstellt werden, sie hätte die Drittauszahlung durch konkludentes Verhalten ge nehmigt . 7 . 7 .1

Die Beklagte begründet die von ihr postulierte Rechtscheinhaftung primär damit, dass die Klägerin eine Blanko vollmacht unterschrieben habe (Urk. 13 S. 6). Davon kann, wie ausgeführt, nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus machte die Beklagte in diesem Zusammenhang geltend, die Klägerin habe sich entschieden, die Angelegenheit über einen selbstgewählten Rechtsvertreter zu regeln und habe diesen umfassend bevollmächtigt. Sie habe jegliches Verhalten von A.____ gebilligt (Urk. 13 S. 7). Dazu ist festzuhalten, dass eine Rechtscheinhaftung nicht leichthin anzunehmen ist (vgl. BGE 124 III 297 E. 6a, 120 II 197 E. 2b/ bb). Die Inanspruchnahme eines Rechtsvertreters zur Vertragsabwicklung genügt hierfür nicht. Auch kann nicht gesagt werden, die Klägerin habe jedes Verhalten von A.____ gebilligt. Vielmehr wurde sie Opfer von dessen betrügerischen Machenschaften. Der Tatbestand des Betrugs, wofür A.____ strafrechtlich verurteilt wurde, erfasst nicht jede Täuschung, nicht jede List, sondern nur Arglist. In dieser Einschränkung kommt die Opferselbstverantwortung zum Ausdruck. Dem gilt es vorliegend Rechnung zu tragen. Es kann der Klägerin daher nicht vorgeworfen werden, sie hätte das Verhalten von A.____ durchschauen und verhindern müssen. So dann vermag die Ausstellung der Generalvollmacht vom 7. Februar 2008 keinen Rechtschein oder gar die Genehmigung des Handelns von A.____

zu begründen (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil 4C_206/2002 vom 1. Oktober 2002 E. 2.2 und 2.6). 7.2

Die Rechtscheinhaftung setzt Gutgläubigkeit des Schuldners voraus. In diesem Zusammenhang hat sich die Beklagte vorwerfen zu lassen, dass sie die Mängel der Beglaubigung der Unterschriften auf dem Auszahlungsformular vom 8. April 2008 nicht erkannte. Das Auszahlungsformular enthält den Stempel des italienischen Generalkonsulats. Dieser wurde unbestritten massenmissbräuchlich verwendet. Doch stellt diese konsularische (italienische) Beglaubigung (selbst wenn sie gültig zustande gekommen wäre) jedenfalls keine amtliche (d.h. schweizerische) Beglaubigung dar. Denn eine amtliche Beglaubigung kann in der Schweiz nur von den dazu gemäss kantonalrechtlichen Vorschriften ermächtigten Personen vorgenommen werden, im Kanton Zürich sind dies beispielsweise die Notariate. Diesen offensichtlichen Mangel hätte die Beklagte erkennen müssen (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_464/2014 vom 24. Februar 2015 E. 3.4.4). 8.8.1

Nach dem Gesagten führen die Weiterungen nach der erfolgten Rückweisung zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere sind eine Genehmigung der Dr. ittauszahlung respektive eine Rechtscheinhaftung der Klägerin zu verneinen. 8.2

Die Klägerin verlangt ab 1. August 2008 eine Altersrente von jährlich Fr. 11'598.-- im Rahmen der Vertragserfüllung. Dieser Betrag entspricht dem Äquivalent des geäußneten Pensionskassenguthabens (vgl. Schreiben der Beklagten vom 6. März 2008; Urk. 2/9/10), was im vorliegenden Verfahren unbestritten blieb. Hingegen erhebt die Beklagte Verrechnungseinrede für die von A.____ der Klägerin von August 2008 und bis und mit Juni 2009 ausgerichteten Zahlungen von monatlich Fr. 966.-- (Urk. 2/7 S. 5 f. und 16, Urk. 2/

E. 8

April 2008 gefälscht gewesen wären. Dies entspreche einer den Umständen angemessenen Risikoverteilung. Die Klägerin habe das F.____ respektive A.____ mit dieser bedeutsamen Angelegenheit betraut. Sie habe A.____ blind vertraut und habe auf sein Ersuchen die Dokumente blanko und ohne sie zu lesen unterschrieben. Selbst nach der Angabe einer

Rentenzahlung aus dem Konto von A.____ habe die Klägerin nichts unternommen und sich bei spielsweise auch nicht bei der Beklagten erkundigt. Die Klägerin habe während der gesamten Rentenbezugsdauer Zahlungen aus dem Konto der s

F.____ akzeptiert. Trotz aller Warnsignale habe die Klägerin kein einziges Mal bei der Beklagten oder bei m

F.____ nachgefragt, wie es mit ihren Rentenzahlungen stehe. Dies belege, dass die Klägerin mit der Kapitalauszahlung einverstanden gewesen sei und jegliches Verhalten von A.____ gebilligt habe (Urk. 2/44 S. 29).

Obwohl die Beklagte die Klägerin mit dem Auszahlungsantrag direkt kontaktiert habe, habe die Klägerin jeglichen Kontakt mit der Beklagten unterlassen und habe sich ausschliesslich von A.____ betreuen lassen, welcher habe verfahren können, wie er gewollt habe. Es habe sich um Vorgänge gehandelt, die nicht im Einflussbereich der Beklagten gelegen hätten und welche sie auch nicht habe erkennen können. Bereits beim Ersuchen nach einer Blankovollmacht hätte die Klägerin hellhörig werden müssen. Hätte sie sich an die Beklagte oder an eine andere Stelle des F.____ gewandt, wäre der Betrug zu einem früheren Zeitpunkt aufgedeckt worden und der Schaden hätte wohl vermieden werden können (Urk. 2/44 S. 30 f.) 4.2

In den Stellungnahmen im Rahmen des vorliegenden Prozesses ergänzte die Beklagte, der Klägerin sei aufgrund des Kontoauszugs von Anfang an klar gewesen, dass die monatlichen Zuwendungen vom F.____ beziehungsweise von A.____ und nicht von der Beklagten ausgerichtet worden seien

(Urk. 13 S. 3).

Die Klägerin habe am 7. Februar 2008 eine Generalvollmacht unterzeichnet. Gemäss eigenen Angaben habe die Klägerin später noch eine zweite Vollmacht und wohl auch das Auszahlungsformular blanko unterzeichnet. Eine Blankovollmacht führe zu einer gültigen Vertretung. Zugleich stelle ein solches Verhalten ein Verschulden dar, welches nach der Rechtsscheinhaltung zur Risikotragung durch die Klägerin führe (Urk. 13 S. 4 und 6).

Für den Fall, dass das Gericht Zweifel am Umstand haben sollte, dass die Klägerin beide Vollmachten selbst unterzeichnet habe, beantragte die Beklagte den Beizug der Akten der Zivilverfahren sowie der Strafakten (Urk. 13 S. 4). Sie wies im Übrigen darauf hin, dass auch die Strafbehörden in der Anklageschrift davon ausgegangen seien, dass A.____ keine Unterschriften gefälscht habe, sondern lediglich die Textfelder der Vollmacht und des Zahlungsantrages (Urk. 19). 4.3

Die Klägerin stellte sich in den Eingaben im Rahmen dieses Prozesses auf den Standpunkt, eine Genehmigung der Kapitalauszahlung ihrerseits liege nicht vor. Insbesondere reiche die Kenntnis der Bankbelege beziehungsweise der erfolgten Rentenzahlungen allein für die Annahme einer Genehmigung nicht aus. Das er gebe sich daraus, dass das Bundesgericht weitere Abklärungen für erforderlich gehalten habe (Urk. 10 S. 4 ff.). Sie sei aber stets davon ausgegangen, dass die Rentenzahlungen von der Beklagten gekommen seien (Urk. 10 S. 10). Die eigentliche Vertrauensgrundlage für die Vermögensdisposition sei nicht von ihr, sondern von A.____ geschaffen worden. Mithin sei der Rechtschein nicht von ihr gesetzt worden, sondern sei vielmehr ihrem Tun und Wissen entzogen worden (Urk. 10 S. 14 f.). Eine Pflicht, sich an die Beklagte zu wenden, habe nicht bestanden, weshalb der Klägerin auch kein entsprechender Vorwurf gemacht werden könne (Urk. 10 S. 15). Eine

Rechtsscheinhaftung ent falle auch deshalb, weil sie Gutgläubigkeit voraus setze . Die Beklagte könne aber nicht als gutgläubig gelten, nachdem sie ihre Sorgfaltspflichten nicht wahrge nommen habe (Urk. 10 S. 17) . Im Übrigen fehle es am adäquaten Kausalzusammenhang. Zwischen der Vermögensdisposition und dem Vertrauen auf den Rechtsschein bestehe kein adäquater Kausalzusammenhang, wie bereits eine rein zeitliche Betrachtung erhellte. Selbst wenn sich die Klägerin nach Erhalt der ersten Rentenzahlung bei der Beklagten gemeldet hätte, so hätte dies am Scha den nichts geändert, da das Geld beim Betrüger nicht mehr einbringbar gewesen wäre (Urk. 10 S. 18). Im Übrigen wies die Klägerin darauf hin, dass A.____ zwei Mal (das erste Mal im Juli 2008 und das zweite Mal im Januar 2009) eine Rentenbescheinigung der Beklagten gefälscht habe, um ihr vorzu täuschen, sie erhalte eine Rente von der Beklagten (Urk. 16 S. 3). 5. 5.1

Im Vor ver fahren hat das Sozialversicherungsgericht festgestellt, dass die General vollmacht vom 7. Februar 2008 für eine gültige Überweisung des Al tersguthabens nicht aus gereicht hätte . Da die Beweislast für die Echtheit der Unterschriften auf der Vollmacht und dem Auszahlungs formular vom 8. Ap ril 2008 bei der Beklagten liege, trage sie die Folge der Beweislosigkeit. Dieser Auffassung ist wie erwähnt auch das Bundesgericht gefolgt . Im Ergebnis be deutet dies, dass in sachverhalt smässiger Hinsicht von einer Fälschung der bei de n Unterschriften auszugehen ist . Soweit die Beklagte im vorliegenden Ver fahren diese Punkte wieder aufgreift und behauptet, die Klägerin habe die Vollmacht und das Auszahlungsformular vom 8. April 2008 blanko unterzeich net (Urk.

E. 13

S. 3) , ist daher nicht näher darauf einzugehen. 5.2

Auch ist auf den beantragten Beizug der Zivil- und Strafakten (Urk. 13 S. 1, Urk. 19) zu verzi chten. Bereits das Bundesgerichts hat zu diesem Antrag festge halten, dass davon keine weiteren Kenntnisse zu erwarten sind (Urk. 1 E. 6.3.3). Überdies gilt im Klag everfahren nach Art. 73 BVG zwar der Untersuchungs grundsatz , der seinerseits jedoch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien zu rückgedrängt wird (Bundesgerichtsurteil 9C_473/2014 vom 2 2. Dezember 2014 E. 3.1 , vgl. auch BGE 141 III 569 E. 2.3.1 und 2.3.2). Im Zivilverfahren war die Beklagte Nebeninterven ie t in und im Strafverfahren Privatklägerin (Urk. 2/23/

1 -2). Damit hatte sie in beiden Verfahren Akteneinsicht (vgl. Art. 76 der Zivilpro zessordnung, ZPO; Art. 115 der Strafprozessordnung, StPO). Ihr sind demzu folge die Zivil- und Strafakten bekannt. Es stand ihr mithin offen, zusätzlich zu den bereits eingereichten Akten aus diesen Verfahren weitere einzureichen.

5.3

Nic hts zu ihren Gunsten vermag die Beklag te sodann aus dem Umstand abzulei ten , dass im Strafverfahren A.____ im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Anklageschrift nicht vorgeworfen wurde, er habe die Unterschrift der Klägerin gefälscht, sondern er habe die Textfelder der Vollmacht und des Zahlungsantrages entgegen dem Willen der geschädigten Person ausgefüllt (Urk. 17). Diese Sachverhaltsdarstellung basiert auf den Aussag en von A.____ (Urk. 21). Die Klägerin selber hatte eine Blankounterschrift stets bestritten und geltend gemacht, A.____ habe die Unterschriften auf der Vollmacht und dem Auszahlungsformular vom 8. April 2008 gefälscht. Hierzu kann auf die Ausführungen im Urteil vom 26. Juni 2014 (BV.2012.00094) verwiesen werden. Aus strafrechtlicher Sicht ist der Tatbestand der Urkundenfälschung indes so oder anders erfüllt

, weshalb der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt kein Präjudiz für das vorliegende Verfahren darstellt. 6.

E. 15

S. 7 und 11; Urk. 2/ 8/2 S. 1), mithin im Betrag von Fr. 10'626.--.

8.3

Die Rechtsprechung lässt die Verrechnung zwischen einer erfolgten Barauszahlung und einer (originären) Forderung der Vorsorgeeinrichtung zu, da die Erhaltung des Vorsorgeschatzes diesfalls hinfällig geworden ist (Bundesgerichts- urteil 9C_203/2007 vom 8. Mai 2008 E. 2.2) und überdies Art. 39 Abs. 2 und 3 BVG, welcher eine Verrechnung mit (lediglich) anwartschaftlichen Leistungen ausschliesst, auf solche Fälle keine Anwendung findet (vgl. BGE 132 V 140 E. 6.3.2; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 402 N. 1093). Ebenfalls zulässig ist die Verrechnung einer Rückforderung durch die Vorsorgeeinrichtung - in jenem Fall zufo lge unrechtmässigen Leistungsbe zugs des Versicherten - mit der Austrittsleistung (Bundesgerichtsurteil 9C_65/2008 vom 29. Oktober 2008). 8.4

Die Zulässigkeit der Verrechnung ist auch vorliegend zu bejahen. Andernfalls wäre die Klägerin im Umfang der von A.____ erhaltenen Zuwen-dungen bereichert. Gleichzeitig würde das Risiko der Uneinbringlichkeit dieser Summe auf die Vorsorgeeinrichtung überwältzt, was nicht als sachgerecht er scheint. Die Begründung für ein Verrechnungsverbot, soweit ge se tzlich bezie hungsweise rechtsprechungsgemäss vorgesehen, liegt im Vorsorgeschatz (vgl. hierzu BGE 132 V 137 E. 6.1-6.2). Dieser bleibt im Falle der Klägerin gewahrt. Da die Leistungen von A.____ der Vorsorge dienten, führt die durch die Anrechnung der Fr. 10'626.-- an die ab 1. August 2008 zu leistende Alters rente von jährlich Fr. 11'598.-- zu keiner Zweckentfremdung der Vorsorgemittel . 9 .

Auf Rentenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 OR anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an ge -schuldet. Die Klägerin liess am 6. November 2012 Klage erheben (vgl. Urk. 2/ 1), womit ihr ab 6. November 2012 Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbetreffnisse (soweit nicht durch die Ver -rechnung getilgt) und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu-zusprechen sind. 10 .

Ausgangsgemäss ist die Beklagte zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die anwaltlich vertretene Klägerin zu verpfli chten. Die Entschädigung ist ge mäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert aufgrund der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (BV.2012.00009 und BV.2015.00056) zu bemessen und auf Fr. 5'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab 1. August 2008 eine Altersrente von jährlich Fr. 11'598.-- - unter Anrechnung der Verrech-nungsforderung von Fr. 10'626.-- - auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 % für die bis zum 6. November 2012 geschuldeten Betreffnisse (soweit nicht durch die Ver -rechnung getilgt) ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fällig- keitsdatum . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.